

Die „Schalaszjuden“ in Judenburg.

Von D. Herzog.

In einer aus Wiener Neustadt vom 10. April 1467 datierten Urkunde, die am Schluß unserer Darlegungen hier abgedruckt wird, ordnet Kaiser Friedrich III. an, daß alle in Judenburg wohnhaften „Schalaszjuden“ und auch alle nicht dauernd daselbst wohnenden Juden und Jüdinnen, die ihre Steuern dortselbst nicht entrichten, auszuweisen seien¹. Dieser Befehl, der aller Wahrscheinlichkeit nach über Wunsch der Bürger erfolgt war, steht ja nicht vereinzelt da und betraf schließlich auch nicht allein Juden, weil ja die Bürger in Judenburg in ihrer unersättlichen Raffgier des öftern durch solche von den Behörden verlangten Ausweisungsbefehle sich der ihnen un-
bequemen Konkurrenten zu entledigen suchten².

Wer waren also eigentlich die ihnen jetzt lästig gewordenen „Schalaszjuden“, die die Stadt verlassen sollten? Unger-Rhull meinten, in ganz unverständlicher Weise, auf Grund unserer Urkunde, in der einmalig dieses Wort vorkommt, es wären „hauseingeseffene Juden“³. Doch ein kurzer Blick in die Urkunde selbst hätte sie sofort belehren müssen, daß es sich hier durchaus nicht um hauseingeseffene Menschen, sondern im Gegenteil nur um vorübergehend sich dort Aufhaltende handeln müsse, weil ja das Schwerkewicht in diesem Erlasse darin zu suchen ist, daß alle, die in der Stadt nicht besteuert waren, dieselbe verlassen sollten.

Daß es sich auch nicht um bei einem gewissen Schalas angestellten Juden — wobei Schalas als nomen proprium zu gelten hätte — handelt, ist klar, weil ja solche durchaus nicht als Fremde oder Vorübergehende bezeichnet hätten werden können. Auch schon darum nicht, weil ja diese gewiß auch zu den Steuerleistungen herangezogen worden sein dürften. Auch ist der Name „Schalas“, den ich nur bei Rosenberg finde⁴, ein bei Juden durchaus ungebräuchlicher Name und muß an den betreffenden Stellen der Urkunden überall „Schalam“ gelesen werden⁵.

Das Wort aber mit dem altbayerischen: „schalanz“ in Verbindung zu bringen, wird auch nicht gut möglich sein. Dieses Wort

¹ Vgl. Anhang.

² Vgl. Echerer, Die Rechtsverhältnisse der Juden usw., Leipzig, 1901, S. 472, und Pirchegger, Geschichte der Steiermark, 1282—1740, Graz, 1931, S. 254 ff.

³ Steirischer Wortschatz usw., Graz, 1903, S. 532, f. v. Schalaszjude.

⁴ Beiträge z. Gesch. d. Juden in Steiermark, Wien, 1914, Index, S. 194, f. v.

⁵ Vgl. Rosenberg, a. a. O., S. 94, dagegen meine Urk. u. Reg., Graz, 1934, S. VIII.

nämlich, das in mehrfacher Bedeutung sich erhalten hat, geht letzten Endes auf die Bedeutung: „müßig gehen, schlendern“ zurück⁶. Wir hätten demnach unter den „Schalaszjuden“ Müßiggänger zu verstehen. Aber abgesehen davon, daß gegen solche kaum eigene Verordnungen erlassen worden wären, ist die wirtschaftliche Lage der Juden im Mittelalter damals durchaus keine so günstige gewesen, daß sich in einem Orte so viele Müßiggänger angesammelt hätten, die von den Anfassigen, besser Situierten unterstützt worden wären, daß, wie bereits erwähnt, ein Gesetz gegen sie geschaffen hätte werden müssen.

Auch die Annahme, daß die „Schalaszjuden“ etwa gemäß dem deutschen „Schale“, „Bänkelsänger“, also die fast in allen größeren Gemeinden der früheren Zeit sich aufhaltenden Spaßmacher, die sogenannten Marschaliks⁸ gewesen seien, die bei den verschiedenen freudigen Anlässen in der Gemeinde ihre tollen Possen und Späße getrieben haben, ist abwegig, weil auch diese nicht so zahlreich gewesen sein werden, daß man eigene Gesetze zu ihrer Vertreibung geschaffen hätte. Im übrigen haben ihre geistvollen Späße nicht allein bei der jüdischen, sondern auch in der christlichen Bevölkerung gar oft Beifall ausgelöst.

Wir werden es also — besonders wenn wir bedenken, daß es dem Kaiser um Steuern ging, wenn er die Wünsche der Bürger befriedigen sollte — mit einer Kategorie von Menschen zu tun haben, die als vermeintliche Schädlinge des Handels betrachtet werden mußten. Ich vermute darum, daß wir unter „Schalaszjuden“ Hausierer zu verstehen haben, durch welche sich die Kaufleute in ihrem Erwerbe geschädigt fühlten. Es wäre demnach in dem Begriffe: „schalanz“ neben müßig gehen, schlendern, auch die Bedeutung „hausieren“ einzubeziehen.

Vielleicht aber haben wir in diesem Worte ein Kurzwort für die beiden hebräischen Wörter „šalōš s' ūdōt“ (im Dialekt zu Salaszjudes abgeplattet) zu erblicken. Mit diesen Wörtern bezeichnet man nämlich jene drei Mahlzeiten, die der Jude am Sabbat (das ist von Freitag abend bis Samstag nachmittag) einzunehmen verpflichtet ist und von welchen namentlich die dritte am Sabbat-Nachmittag

⁶ Vgl. Lexer M., Kärntnisches Wörterbuch, Leipzig 1862, S. 213, f. v. schalazn; Schmeller J. A., Bayerisches Wörterbuch², München, 1877, II 393, f. v. schalanz = schlendern, müßig gehen, „vagari liberius“; schalazn = fahren und spazieren. Im Brem. ndf. Wörterbuch, IV, 598f., ist der Schale, Schaller, Schaloen ein Bänkelsänger und wird mit dem nord. škald, poeta verglichen. Nach Scholder und Schambach, Niederdeutsches Wörterbuch, 180, f. v. Schalender = Landschädiger. Vgl. auch Grimm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig, 1893, VIII, 2058, f. v. schalazn = schlendern, müßig gehen, spazieren, und Böse A., Frühneuhochdeutsches Glossar, Bonn, 1920 (in den von Liegmann herausgegebenen „Kleinen Texten für Vorlesungen und Übungen“), S. 184, f. v. schalazn = müßig gehen (σχαλαζειν).

⁷ Vgl. oben Anm. 6.

⁸ Vgl. Jüdisches Lexikon, Berlin o. J., B. III, S. 1402, f. v. Marschalik.

einzunehmende diesen Namen führt⁹. Dieses dann daraus gebildete und oft gebrauchte Kurzwort, das ja auch von Außenstehenden, die das Wort nicht recht verstanden haben, recht oft gehört worden sein mochte, zerlegte es in die Wörter „Schalas“ und ude (s) und bildete es zu „Schalas“ und „iude“ um. Zu diesen drei Mahlzeiten aber kamen gewöhnlich die während der ganzen Woche im Lande herumhaufernden Juden in die Gemeinde — natürlich in erster Reihe, um in der Gemeinde den Gottesdienst und die gebotene Sabbatrube abzuhalten — und um mit ihren Glaubensgenossen zusammenzutreffen. Da mochte vielleicht der eine oder der andere noch nach dem Sabbat irgend ein Geschäft getätigt haben, was schon die Konkurrenten gegen sie alle aufgebracht haben dürfte.

Ob wir also das Wort „schalas“ von dem bayerischen „schalanz“ oder aus dem hebräischen *šalōš secūdōt* ableiten, in beiden Fällen weist es auf Hauferer hin, die nicht immer in der Gemeinde, in der sie zufällig den Sabbat verbrachten, steuerten und solche wollte man namentlich aus der Stadt gebannt wissen, weil diese ja tatsächlich zu den Ausgaben der Stadt nur wenig oder fast nichts beisteuerten. Insofern konnten ja die Bürger auf ein Scheinrecht hinweisen, auf das Kaiser Friedrich eingegangen ist. Ob aber eine solche Forderung — Menschen nämlich, die hauptsächlich ihren Ruhetag in der Gemeinde halten wollten, auszuweisen — vom sittlichen Standpunkt zu rechtfertigen sei, wird man billigerweise bezweifeln müssen!

Ganz ausgeschlossen wäre es aber auch nicht, daß wir unter den „Schalasjuden“ die jüdischen Kaufleute aus dem Welschlande, die ja ihre Waren reichlich, namentlich nach Judenburg geführt und dort verhandelt, zu verstehen haben¹⁰. So war denn diese Ausweisung nichts anderes als eine neuerliche Auffrischung des am 27. Februar 1457 erlassenen landesfürstlichen Verbotes, wonach kein Kaufmann aus den „oberen Landen“ und Friaul künftig in der Steiermark wohnen darf, hier einen Verleger haben und in seiner Wohnung, vor den Gänkirchen und auf den Sonntagsmärkten Luche, Gewürz, Safran u. a. verkaufen dürfe; nur um den Himmelfahrtstag und zu St. Martin (11. November) darf er durch drei oder vier Wochen in Stadt und Land handeln, sonst das ganze Jahr nicht; wie von alters hergekommen¹¹. Ich persönlich halte diese letztere Ansicht

⁹ Vgl. b. Sabbat 117 b; b. Pesachim 112 a; Sulhan aruk Orah Hajjim, § 297, und Jüdisches Lexikon, Berlin o. J., V 143 f., f. v.

¹⁰ Vgl. Pirchegger, a. a. D., S. 239 f., wo auch die aus Italien eingeführten Waren verzeichnet werden.

¹¹ Vgl. Pirchegger, a. a. D., S. 241 und 257, und Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, Graz, 1874, VII 319 und VIII 45. Scherer, a. a. D., S. 471 f., allerdings ist der Meinung, daß diese Verordnung eine Ergänzung zu der speziell für Judenburg von Albrecht VI. verfügten Anordnung vom 2. Juli 1444 sei, wonach alle Juden in Judenburg, die dort Häufer haben, gleich den Nichtjuden zu den Steuern heranzuziehen sind. Diese Ansicht dürfte kaum richtig sein, weil es ausgeschlossen erscheint, daß eine solche Anordnung

ebenfalls für eine sehr wahrscheinliche, wobei dann allerdings der Ausdruck „Schalasjuden“ die Bedeutung von „fahrenden Kaufleuten“ hätte. Doch würde ich mich auf Grund der von mir oben ausgeführten Darlegungen in erster Reihe für das Wort „hauferen“ entscheiden¹². Unter den „annder juden und judin, so nicht hewslich daselbs sitzen“ verstehe ich durchwandernde Bettler und Bettlerinnen, welche durch die Gemeinde zogen und sich oft durch längere Zeit dort aufgehalten haben.

Anhang.

StM. 7190.

Wr. Neustadt 1467, 10. April.

[Kaiser Friedrich III. (IV.) befehlt dem Richter und Rat zu Judenburg, die Ausführung seines an die Juden von Judenburg gerichteten, die Austreibung aller Schalas- und nicht ansässigen Juden betreffenden Gebotes zu überwachen.]

(1) Fridreich von Gots gnaden römischer kaiser (2) zu allenzeiten merer deß reichs etc.

(3) Getrewn lieben! Wir schreiben vey vnsern juden gemainlich zu Judenburg vnd beuelhen (4) in, daz sy all schalassjuden vnd annder juden vnd judin, so nicht hewslich daselbs sitzen, vnd (5) vns nicht ierlichen zimsen, daselbs von Judenburg anuertziehen vrlauben vnd nicht lennger (6) aufhalten; emphelhen wir ew ernstlich vnd wellen, daz ir bey den obbemelten vnsern juden (7) darob seit vnd bestellet, auch sy dartzu haltet, damit sy demselben vnserm beuelhen (8) anuerziehen nachgeen vnd darinn dhain anders nicht tün. Das ist gennglich vnser (9) ernstlich maynung. Geben zu der Newnstat an freitag vor dem suntag misericordia (10) domini, anno domini etc. LXVII^{mo}, vnser kaisertums im sechtzehnten jare.

Commissio domini
imperatoris in consilio¹³.

erst nach 23 Jahren ergänzt worden wäre. Hingegen ist es begreiflich, daß der immerwährende Handel Maßnahmen veranlaßt hat, die im Laufe der Zeit aufgelockert worden sind. Die Ausweisung wird also gewiß eine Folge des am 27. Februar 1457 erlassenen Erlasses gewesen sein.

¹² Ganz abwegig erscheint mir die von Karl Grill, Judenburg einst und jetzt, Judenburg, 1912, S. 27, Anm. 1, gegebene Erklärung, wonach man unter „Schalasjuden“ solche zu verstehen habe, welche für die heilige (hierosolymitanische) Stadt Jerusalem Gaben sammeln durften. Dagegen spricht jede Zeile der Urkunde. — Hier möchte ich nur noch bemerken, daß ich eine Zeitlang auch an schlesische Juden oder Juden aus Scheles oder Schelsen, Bez. Podersam, Böhmen, gedacht habe, die etwa in der Steiermark den Hauferhandel betrieben haben, doch habe ich diesen Gedanken fallen gelassen, weil kaum anzunehmen ist, daß gerade aus diesen Gegenden Menschen in so großen Massen in der Steiermark Handel getrieben hätten, um derartige Maßnahmen begreiflich erscheinen zu lassen.

¹³ 29×22 cm große, mit einem außen angebrachten, jetzt bereits schadhafte Siegel Kaiser Friedrichs versehene Originalpapierurkunde, die in den Falten bereits zerrissen ist. Auf der Außenseite ist folgende Aufschrift angebracht: Vnsern getrewn lieben dem richter vnd Rat zu Judenburg. Dann von späterer Hand (ziemlich verblasste Schrift): die juden abschaffung.